

*Betreff*

**Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen in der  
Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten**

*Sachbearbeitendes Amt:*

Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften

*Datum*

15.11.2016

*Sachbearbeitung:*

Antje Weilandt

*Verantwortlich:**Beteiligte Dienststellen:*

Finanzverwaltungsamt

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status*

|                                                                     |            |   |
|---------------------------------------------------------------------|------------|---|
| Sportausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)  | 23.11.2016 | Ö |
| Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung) | 24.11.2016 | Ö |
| Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)  | 30.11.2016 | N |
| Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)                    | 07.12.2016 | Ö |

**Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-16/332**

**Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten**

Die Stadtvertretung beschließt die Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten.

Abstimmungsergebnis:

|                        |  |             |  |              |  |                    |
|------------------------|--|-------------|--|--------------|--|--------------------|
| Anzahl der Mitglieder: |  |             |  |              |  |                    |
| davon anwesend:        |  | Ja-Stimmen: |  | Nein-Stimmen |  | Stimmenthaltungen: |

*Begründung:*

Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat sich auf der Grundlage der Änderungen des Umsatzsteuergesetzes entschieden, für den Bereich der Sportstätten rückwirkend zum 1. Januar 2016 einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu gründen.

In der Entgeltordnung wurde deswegen im § 5 festgelegt, dass zu den in der Anlage 1 dargestellten Nutzungsentgelten (unverändert übernommen aus der „Entgeltordnung für die Benutzung stadteigener Räume, Sportstätten und Anlagen...“) die gesetzlich festgeschriebene Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird.

Durch die Gründung eines BgA erlangen die Sporteinrichtungen den Status eines Unternehmers nach § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) und unterliegen somit der Körperschafts-, Gewerbe-, und Umsatzsteuer.

Ein BgA kann ein Dauerverlustbetrieb sein, so dass weder Körperschafts- noch Gewerbesteuer anfallen. Mit der Umsatzsteuerpflicht ergibt sich die Möglichkeit, Vorsteuer geltend zu machen. Im Sportbereich ergibt sich dadurch die Möglichkeit des Ersatzanspruches gegenüber dem Finanzamt.

## **Entgeltordnung für die Benutzung von Sporteinrichtungen in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 7. Dezember 2016 für das Gebiet der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten folgende Entgeltordnung erlassen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Sporteinrichtungen können, soweit sie für schulische Zwecke oder für Sportgemeinschaften und –vereine nicht in Anspruch genommen werden, Dritten für sportliche, ähnliche andere im öffentlichen Interesse stattfindende oder kommerzielle Veranstaltungen überlassen werden. Es ist nur in Ausnahmefällen möglich, die Sportstätten für Übernachtung zu nutzen.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten beinhaltet gleichzeitig die Benutzung der Sanitär- und Umkleieräume sowie die Benutzung der vorhandenen Grundausstattungen der Sporteinrichtungen. Ein Nutzungsanspruch an bestimmten technischen Ausstattungen besteht nicht.

### **§ 2 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzung von Sporteinrichtungen und Anlagen bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Bürgermeisters. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu den Benutzungsgruppen 1-3 beizufügen.
- (2) Die Genehmigung muss rechtzeitig schriftlich nach Art und Umfang beantragt werden. Sie wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

### **§ 3 Benutzungszeiten**

- (1) Die Sporteinrichtungen und Anlagen werden entsprechend der Antragstellung grundsätzlich montags bis freitags zwischen 07:00 und 22:00 Uhr an Dritte überlassen, soweit sie nicht für ihre eigentlichen Zwecke benötigt werden. An Wochenenden und Feiertagen sollen die Sporteinrichtungen und Anlagen nur für Wettkämpfe und Großveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Bei Veranstaltungen kann eine über 22:00 Uhr hinausgehende Endzeit vereinbart werden.
- (2) Die genehmigten Benutzungszeiten enthalten die Zeiten für das Auf- und Abbauen, Aufräumen, Duschen, Umkleiden usw..
- (3) Die Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen wird durch einen Sportstättenbelegungsplan geregelt. Während der Ferien sind die Sporteinrichtungen geschlossen. Über sportbedingte Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Bürgermeister.

#### **§ 4 Benutzungsentgelte**

- (1) Für die Benutzung der Sporteinrichtungen und Anlagen durch Dritte wird ein Entgelt gestaffelt nach Benutzungsgruppen erhoben. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Entgelts ergibt sich aus der Entgelttabelle. (Anlage 1)
- (2) Für Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie Sonderreinigungen durch Beschäftigte der Stadt kann ein Zusatzentgelt entsprechend des Arbeits- und Materialaufwandes erhoben werden.
- (3) Bei über 24:00 Uhr hinausgehenden Veranstaltungen wird kein weiteres Entgelt berechnet.

#### **§ 5 Mehrwertsteuer**

Die in dieser Entgeltordnung erfassten Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **§ 6 Entgeltschuld**

- (1) Entgeltschuldner ist, auf dessen Antrag die Nutzung von Sporteinrichtungen und Anlagen erfolgt. Die Entgeltschuld entsteht bei der Nutzung von Sporteinrichtungen und Anlagen mit Erteilung der Genehmigung. Das Entgelt wird schriftlich festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Eine Rückerstattung kann ganz oder teilweise erfolgen, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die der Entgeltschuldner nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

#### **§ 7 Entgeltbefreiung und Entgeltermäßigung**

- (1) Von der Entgeltzahlung ausgenommen sind Veranstaltungen der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie ihrer Fraktionen.
- (2) Eine entgeltfreie Nutzung kann gewährt werden, wenn durch förderungswürdige gemeinnützige Vereinigungen aufgrund langfristiger Belegungspläne bzw. Verträge eine regelmäßige Nutzung erfolgt und kein kommerzieller Zweck mit der Nutzung verfolgt wird.
- (3) Für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren ist die Benutzung der städtischen Sportstätten entgeltfrei.
- (4) Für Vereine, Verbände, Parteien, Wählergruppen, Organisationen und kulturelle Anbieter können auf Antrag durch den Bürgermeister Entgeltermäßigungen bzw. -befreiungen gewährt werden. Der Antrag für eine Entgeltermäßigung bzw. -befreiung muss u.a. den Charakter und das Ziel der Veranstaltung enthalten. Bei der Festsetzung des Entgeltes sind die Organisationsstruktur und die allgemeinen Finanzierungsquellen des Antragstellers zu berücksichtigen.
- (5) Für die in Anlage 1 ausgewiesenen Entgelte pro Tag kann bei einer Nutzungszeit bis zu vier Stunden eine Ermäßigung um 50% erfolgen.

## **§ 8 Benutzungsordnung**

Einzelheiten über die Benutzung der Sporthallen, Sportplätze und andere Einrichtungen sind in besonderen Benutzungsordnungen geregelt.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Bei der Vermietung der Sporteinrichtungen und Anlagen haftet die Stadt für einen Schaden sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.
- (2) Bei einer entgeltfreien Nutzung haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden, sofern diese von ihr, ihre Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Entgeltordnung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß §836 BGB.
- (4) Im Rahmen seiner gesetzlichen Haftung nach (3) stellt der Benutzer die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung(en) und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporteinrichtungen, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (5) Werden im Zusammenhang mit der genehmigten Nutzung Leistungen durch andere als den Antragsteller erbracht, hat der Antragsteller für diese jeweils eine gesonderte Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2016 in Kraft.

**Anlage 1****Benutzergruppen**

1. Gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Ribnitz-Damgarten sowie gemeinnützige Vereine, die Kinder- und Jugendarbeit leisten, deren Satzungszweck nachweislich aus förderungswürdiger sozialer und gemeinwesenorientierter Arbeit bestehen. Der Betrag stellt einen Anteil an den Betriebskosten dar. Lehr- und Ausbildungskurse entsprechend der Lizenzordnung des Deutschen Olympischen Sportbundes zur Qualifizierung von Trainerinnen und Trainern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Betreuerinnen und Betreuern von gemeinnützigen Ribnitz-Damgartener Sportvereinen oder Landessportverbänden aus Mecklenburg-Vorpommern.
2. Schulen in kreislicher und Landesträgerschaft, Schulen in freier Trägerschaft in der Stadt Ribnitz-Damgarten, auswärtige gemeinnützige Sportvereine und Verbände, Betriebssportgruppen und sonstige Sportgruppen sowie sonstige gemeinnützige Vereine, Bundeswehr und Polizei.
3. Auswärtige Schulen in freier Trägerschaft, private Bildungsträger und kommerzielle Nutzer, Vertrags- und Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Sportbund geregelt sind

***Sportstätten***

| Nr. |                                                        | Benutzergruppe | Benutzergruppe | Benutzergruppe |
|-----|--------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|
|     |                                                        | 1              | 2              | 3              |
| 1.  | Sporthalle „Freundschaft“                              | 2,00 €/h       | 65,00 €/h      | 130,00 €/h     |
| 2.  | Sporthalle „Am Mühlenberg“ (alte)                      | 0,50 €/h       | 15,00 €/h      | 30,00 €/h      |
| 3.  | Zweifeldhalle „Am Mühlenberg“                          |                | 50,00 €/h      | 100,00 €/h     |
|     | ganze Halle                                            | 3,00 €/h       |                |                |
|     | 1/3 der Halle                                          | 1,00 €/h       |                |                |
|     | 2/3 der Halle                                          | 2,00 €/h       |                |                |
|     | Foyer                                                  | 1,00 €/h       |                |                |
| 4.  | Sporthalle Damgarten mit LA- Anlage und Fitnessbereich | 1,50 €/h       | 25,00 €/h      | 45,00 €/h      |
| 5.  | Stadion „Am Bodden“ Mehrzweckraum mit Küche/Toilette   | 2,00 €/h       | 120,00 €/Tag * | 200,00 €/Tag*  |
| 6.  | Stadion „Am Bodden“                                    |                | 50,00 €/h      | 100,00 €/h     |
|     | Rasenplatz I                                           | 3,00 €/h       |                |                |
|     | Rasenplatz II                                          | 2,00 €/h       |                |                |
|     | Tennenplatz                                            | 1,00 €/h       |                |                |
| 7.  | Sportplatz „Tannenblick“ Damgarten                     |                | 30,00 €/h      | 60,00 €/h      |
|     | Rasenplatz I                                           | 3,00 €/h       |                |                |
|     | Rasenplatz II                                          | 2,00 €/h       |                |                |

|     |                                                              |          |              |               |
|-----|--------------------------------------------------------------|----------|--------------|---------------|
| 8.  | Sportplatz „Tannenblick“<br>Damgarten - Foyer                | 1,00 €/h | 65,00 €/Tag* | 130,00 €/Tag* |
| 9.  | Sportplatz „Berliner<br>Straße“                              | 0,50 €/h | 8,00 €/h     | 20,00 €/h     |
| 10. | Vereinsgebäude<br>Ulmenallee<br>Clubraum, Küche,<br>Toilette | 1,00 €/h | 50,00 €/Tag* | 100,00 €/Tag* |
| 11. | Sportanlage Klosterwiese                                     | 0,50 €/h | 5,00 €/h     | 10,00 €/h     |

\* Innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtungen